



HAUSORDNUNG

1. Die Gebäudeverwaltung des Amtsgebäudes des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs wird vom Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs, ausgeübt.

2. Besondere Anordnungen:

a) Die automatische Schiebetüre im Eingangsbereich ist, mit Ausnahme der Dienststunden (Mittwoch und Donnerstag von 07.30 bis 15.30 Uhr und am Montag, Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr) auf Nachtbetrieb zu stellen. Das Haupteingangstor (großes Holzportal) ist Montag bis Freitag ab 15.30 Uhr und an den Wochenenden abzusperren.

b) Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist nur unbewaffneten Personen (ausgenommen Exekutivbeamte im Dienst) gestattet (**Waffentrageverbot**). Wer eine Waffe mit sich führt, hat diese während der Zeit seines Aufenthalts im Amtsgebäude beim Wachpersonal zu hinterlegen.

c) Es ist untersagt, Tiere (ausgenommen Blinden- und Diensthunde) in das Amtsgebäude mitzubringen.

d) Aus besonderem Anlass können über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden. Diese Maßnahmen können u.a. sein:

- Durchführung von Personen und Sachenkontrollen;
- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gebäude bzw Verweisung von bestimmten Personen aus dem Amtsgebäude;
- Berechtigung des Zuganges zum Gericht (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Hinterlegung eines Ausweises und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung der Personaldaten;
- Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher

Apparate;

- Tragen von Gesichtsmasken laut Verordnung des jeweiligen Ministeriums
- Einhalten eines Sicherheitsabstandes laut Verordnung des jeweiligen Ministeriums

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, als unentschuldigt säumig anzusehen ist. (§ 16 Abs. 5 GOG)

4. Ergänzungen und Abänderungen der Hausordnung sind ausdrücklich vorbehalten.

Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs
Waidhofen an der Ybbs, 21. Jänner 2021
Mag. Markus Pischinger, Vorsteher des Bezirksamtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG